



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Verordnung über die Kurtaxe

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Lauterbrunnen folgende Verordnung:

- Art. 1**
Rechenschaftsbericht Der jährliche Rechenschaftsbericht beinhaltet folgende Dokumente:
- Jahresbericht
 - Jahresrechnung (Laufende- und Bestandesrechnung)
 - Revisionsbericht
 - Investitionsplanung für die touristischen Infrastruktur
 - Liste der Wiederbeschaffungswerte und Nutzungsdauer aller touristischen Anlagen
- Art. 2**
Unterkünfte ausserhalb des Siedlungsgebietes
- ¹ Unterkünfte, in welchen der Gast nur 50 % der jeweiligen Kurtaxe des Bezirkes zu entrichten hat, sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt.
- ² Es ist zu berücksichtigen, in wie weit es vom entsprechenden Standort aus möglich ist, touristische Anlagen zu erreichen und demzufolge zu benützen.
- Art. 3**
Von der Kurtaxe Befreite
- Von der Kurtaxe sind ergänzend zu Art. 5 Abs. 1 des Reglements über die Kurtaxe weiter befreit:
- keine
- Art. 4**
Spezialfinanzierung
- ¹ Die Tourismusvereine legen für die einzelnen touristischen Anlagen, respektive für deren Anlageteile nachstehende Werte fest:
- Wiederbeschaffungswert
 - Nutzungsdauer in Jahren
- Die Nutzungsdauer ist auf Grund von Angaben der Hersteller oder allgemeinen statistischen Werten festzulegen.
- ² der Anzuwendende Prozentsatz für die Einlage in die Spezialfinanzierung wird auf **60 %** festgelegt.
- ³ Die Buchführung der Spezialfinanzierung hat gemäss den Weisungen des Finanzverwalters der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu erfolgen.
- Art. 5**
Inkasso/Verzugszins
- Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden gemahnt. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Die zweite Mahnung erfolgt eingeschrieben und wird mit einer Mahngebühr von Fr. 20.-- belastet. Wird der Zahlung immer noch nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat diese Verordnung am 18. April 2005 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Publikation:

Der Gemeindegeschreiber bestätigt, dass das Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 28. April 2005 publiziert wurde.

Lauterbrunnen, 28. April 2005

Der Gemeindegeschreiber:

sig. T. Graf

Anhang 1

Pflichtige Unterkünfte ausserhalb des Siedlungsgebietes	Zuständiger Tourismusverein
Lauterbrunnen/Isenfluh und Umgebung	TO Lauterbrunnen
<ul style="list-style-type: none"> - Privathäuser auf Sulwald - Privathäuser im Saustal - Die Lobhornhütte 	
Wengen und Umgebung	TO Wengen
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Privathäuser auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp - Alle Gastbetriebe auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp 	
Stechelberg und Umgebung	TO Stechelberg
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Privathäuser in der Sichellauenen, Rechtschuggen - Gastbetriebe auf dem oberen und unteren Steinberg - Gastbetrieb in der Trachsellauenen 	
Mürren und Umgebung	TO Mürren
<ul style="list-style-type: none"> - Die Schilhornhütte - Das Bergrestaurant Birg und Schilthorn - Das Gasthaus auf Winteregg - Die Alpkäserei auf Winteregg 	
Gimmelwald und Umgebung	TO Gimmelwald
<ul style="list-style-type: none"> - Privathäuser im Wintertal, Gimmelen und Schiltalp - Gastbetriebe im Gebiet Spielbodenalp, Gimmelen - Die Rotstockhütte 	